

**Allgemeine Bestimmungen zur
Geschäftsbeziehung**
Inhaltsverzeichnis

I	Geltungsbereich	2
1	Regelungsgegenstand und ergänzende Bestimmungen	2
2	Keine abschliessende Regelung, Rangordnung, Korrektur nichtiger Bestimmungen	2
3	Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung	2
II	Verhalten der Bank im Allgemeinen	2
4	Sorgfaltspflicht	2
5	Prüfung des Verfügungsrechts des Kunden (Legitimation)	2
6	Beschränktes Weisungsrecht des Kunden	2
7	Kommunikation zwischen Kunde und Bank	2
8	Mängel bei Übermittlung oder Versand	2
9	Ausführung von Aufträgen	3
10	Geheimhaltung und Offenlegung der Geschäftsbeziehung	3
11	Bearbeitung von Kundendaten.....	3
12	Einsichtsrecht von Erben	4
13	Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen (Outsourcing)	4
III	Grundsätzliches zu Konten und Depots	4
14	Konto- und Depotbestimmungen	4
15	Kein Abtretungsrecht	4
16	Konten in Fremdwährung	4
17	Beziehungen, die auf mehrere Personen lauten	5
IV	Verhaltenspflichten des Kunden	5
18	Informationspflichten, Änderung der Verhältnisse.....	5
19	Sorgfalt beim Umgang mit Daten	5
20	Hinweis- oder Reaktionspflichten	5
V	Verschiedenes	5
21	Gebühren für besondere Aufwendungen	5
22	Sicherungs- und Verrechnungsrecht.....	5
23	Kündigung der Geschäftsbeziehung	6
24	Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort.....	6
25	Inkrafttreten	6

Allgemeine Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung

I Geltungsbereich

1 Regelungsgegenstand und ergänzende Bestimmungen

Die Allgemeinen Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung regeln die Geschäftsbeziehung zwischen der Glarner Kantonalbank (nachfolgend die «Bank») und ihren Kundinnen und Kunden (nachfolgend der «Kunde»). Besondere Vereinbarungen oder spezielle Bestimmungen für einzelne Geschäftsbereiche, Dienstleistungen und Produkte bleiben vorbehalten.

Unter anderem werden die Allgemeinen Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung ergänzt durch

- allgemeine Bestimmungen zu den einzelnen Dienstleistungen oder Produkten. Sie gelten ohne separate Unterzeichnung durch den Kunden, sobald er diese Dienstleistungen oder Produkte in Anspruch nimmt, z.B. Konten oder Depots eröffnen lässt, das e-Banking braucht oder Karten verwendet;
- Verträge, die der Kunde für einzelne Dienstleistungen separat unterzeichnet, wie z. B. Kreditverträge.

Die allgemeinen Bestimmungen zu den einzelnen Dienstleistungen oder Produkten sind auf der Website der Bank unter glkb.ch aufgeschaltet und können auf Wunsch via Service Line (Tel. 0844 773 773) bezogen werden.

2 Keine abschliessende Regelung, Rangordnung, Korrektur nichtiger Bestimmungen

Die verschiedenen vertraglichen Regelungen der Bank können nicht alle sich stellenden Fragen beantworten. Vorbehalten bleibt insbesondere ergänzend anwendbares Gesetzesrecht, soweit es den jeweils massgeblichen vertraglichen Regelungen nicht zuwiderläuft.

Bei Widersprüchen zwischen den verschiedenen vertraglichen Regelungen geht die speziellere Regelung der allgemeineren vor.

Erweist sich eine Bestimmung als nichtig, weil sie zwingendem Recht widerspricht, ist sie durch eine Regel zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.

3 Änderungen der Allgemeinen Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung

Die Bank darf jederzeit Änderungen an den Allgemeinen Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung vornehmen. Änderungen werden dem Kunden vor Inkrafttreten derselben in geeigneter Weise bekannt gegeben. Die jeweils gültige Version ist unter glkb.ch ersichtlich oder kann via Service Line bezogen werden. Ohne schriftlichen Widerspruch innert Monatsfrist seit Bekanntgabe der Änderungen gelten sie als vom Kunden akzeptiert.

Im Falle eines rechtzeitigen Widerspruchs durch den Kunden gilt die Geschäftsbeziehung als gekündigt und gelten die bisherigen Allgemeinen Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung bis zur Erledigung der noch offenen Verpflichtungen (z. B. Saldierung von Konten, Rückzahlung eines Kredits) (vgl. Ziff. 23.).

In gleicher Weise kann die Bank auch die allgemeinen Bestimmungen zu einzelnen Dienstleistungen oder Produkten ändern, wenn dort nichts anderes vorgesehen ist.

II Verhalten der Bank im Allgemeinen

4 Sorgfaltspflicht

Die Bank hat ihre Dienstleistungen mit geschäftsüblicher Sorgfalt zu erbringen. Abweichende Regelungen vorbehalten, haftet sie nicht, wenn sie diese Sorgfalt beachtet hat.

5 Prüfung des Verfügungsrechts des Kunden (Legitimation)

Die Bank prüft die Legitimation der Person, die sich als Kunde, Bevollmächtigter, Vertreter oder Rechtsnachfolger ausgibt, mit geschäftsüblicher Sorgfalt. Sie kann dazu Legitimationsdokumente auf Kosten des Ansprechers einverlangen. Lässt sie es an der geschäftsüblichen Sorgfalt fehlen, trägt sie den daraus entstehenden Schaden.

Verletzt der Kunde die von ihm verlangte Sorgfalt (vgl. Ziff. 19.), sodass sich ein Dritter zu Unrecht als legitimiert ausgeben konnte, trägt er den hieraus entstehenden Schaden.

Haben weder die Bank noch der Kunde ihre Sorgfaltspflicht verletzt, steht für die Tragung des Schadens im Vordergrund, in wessen Einflussbereich es dazu gekommen ist, dass sich ein Dritter zu Unrecht als legitimiert ausgeben konnte.

6 Beschränktes Weisungsrecht des Kunden

Die Bank befolgt dem Grundsatz nach die Weisungen des Kunden. Sie ist dazu nicht verpflichtet, wenn die Bank erkennt, dass sich der Kunde (möglicherweise) schädigen würde oder wenn die Bank eine Haftung, eine Sanktion oder einen anderen Nachteil riskieren würde.

7 Kommunikation zwischen Kunde und Bank

Bankpost geht an die vom Kunden zuletzt angegebene oder akzeptierte Adresse, insbesondere und je nach Art der Sendung die Postadresse oder das e-Banking-Postfach.

Abweichende Anordnungen vorbehalten, darf die Bank mit dem Kunden auch per E-Mail kommunizieren. Die Bank empfiehlt allerdings, E-Mail nicht für vertrauliche Angaben wie z. B. die Kontonummer zu verwenden.

Wird der Bank eine Weisung per E-Mail oder Telefon erteilt, darf sie Massnahmen ergreifen, die nach ihrem Ermessen das Risiko, dass die Weisung nicht vom Kunden stammt, verringern, wie z. B. eine Weisung per Post oder e-Banking verlangen.

Die Bank kann Telefongespräche zwischen dem Kunden und ihr zur Beweissicherung und zur Sicherung der Qualität aufzeichnen.

8 Mängel bei Übermittlung oder Versand

Die Bank wendet bei der Benützung von Post, Telefon, E-Mail, Internet und anderen Übermittlungs- oder Transportarten die geschäftsübliche Sorgfalt an. Wird diese Pflicht durch die

Bank verletzt, so trägt die Bank einen dadurch entstandenen Schaden. Liegt keine Pflichtverletzung vor, so trägt der Kunde den aus der Übermittlung von Aufträgen, Instruktionen oder Mitteilungen via Post, Telefon, E-Mail, Internet und anderen Übermittlungs- oder Transportarten entstehenden Schaden, wie z. B. aus Verlust, Unregelmässigkeit, Verspätung, Missverständnissen, Veränderungen oder Wiederholungen.

Eine Sendung gilt auch dann als zugestellt, wenn sie als nicht abgeholt oder infolge Wegzugs als nicht zustellbar retourniert wird.

Der Kunde ist verpflichtet, nicht für ihn bestimmte Korrespondenz umgehend an die Bank zurückzusenden. Bei irrtümlich über elektronische Kanäle zugestellten Mitteilungen ist der Kunde zu deren umgehendem und unwiderruflicher Löschung verpflichtet.

9 Ausführung von Aufträgen

Die Bank führt Aufträge des Kunden innerhalb der geschäftsüblichen Arbeitszeit aus. Nicht zu den geschäftsüblichen Arbeitszeiten gehören die Wochenenden und die im Kanton Glarus gesetzlich anerkannten Feiertage, und Tage, die wie gesetzliche Feiertage behandelt werden.

Kann die Bank Weisungen des Kunden aufgrund rechtswidriger Eingriffe oder anderer Störungen sowie Betriebsausfällen, Überlastungen und Unterbrüchen jeglicher Ursache von Fernkommunikationsmitteln und Systemen nicht oder nicht rechtzeitig ausführen, haftet sie dem Kunden gegenüber nicht, es sei denn, sie habe es an der geschäftsüblichen Sorgfalt fehlen lassen.

Die Bank führt Aufträge zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten auf Rechnung und Gefahr des Kunden gemäss den geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Anderslautende Weisungen des Kunden bleiben vorbehalten.

Das Informationsblatt «Ausführungsgrundsätze bei Kundenaufträgen (Best Execution Policy)» enthält weitere Informationen zu den Ausführungsgrundsätzen. Es ist in der jeweils aktuellen Fassung unter glkb.ch abrufbar oder kann auf Wunsch bei der Service Line in gedruckter Form bezogen werden.

10 Geheimhaltung und Offenlegung der Geschäftsbeziehung

Die Bank macht in Beachtung des Bankkundengeheimnisses gegenüber Dritten keine Angaben zur Geschäftsbeziehung mit einzelnen Kunden. Die Pflicht zur Geheimhaltung entfällt, soweit die Offenlegung gestützt auf das massgebliche Recht zulässig ist oder soweit die Bank mit Zustimmung des Kunden handelt.

Gestützt auf das massgebliche Recht ist die Offenlegung insbesondere im Rahmen der Revision (Prüfung der Jahresrechnung), der Finanzmarktaufsicht, der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, des automatischen Informationsaustauschs (AIA), des Zivil- oder Strafprozessrechts, des Erbrechts, des Steuerrechts, des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts sowie des Kindes- und Erwachsenenschutzes zulässig.

Mit Zustimmung des Kunden handelt die Bank, wenn sie Angaben zu Geschäftsbeziehungen macht, um die Ausführung von Dienstleistungen zu ermöglichen, den Kunden zu schützen oder ihre berechtigten Interessen zu wahren, namentlich:

- a) zur Ausführung von Zahlungs- oder Börsenaufträgen des Kunden;
- b) zum Schutz des Kunden vor erheblichen Nachteilen, z. B. zur Vermeidung der Nachrichtenlosigkeit oder bei Anzeichen einer Straftat zum Nachteil des Kunden;
- c) zur Abwehr von Ansprüchen einschliesslich Sanktionen und Strafanzeigen bzw. -verfahren gegen die Bank im In- und Ausland;
- d) zur Durchsetzung von Forderungen der Bank, dies auch in den Fällen, bei denen es um einen Anspruch von geringer Höhe geht oder bei denen der Kunde nicht Schuldner des Anspruchs ist, wobei im letzten Fall ein enger Zusammenhang zwischen den offengelegten Daten und dem Anspruch bestehen muss;
- e) zur Anzeige einer Straftat, die zum Nachteil der Bank begangen worden ist;
- f) bei Vorwürfen des Kunden gegen die Bank in der Öffentlichkeit, gegenüber Medien oder gegenüber Behörden des In- und Auslandes;
- g) für den Beizug Dritter in Einzelfällen, wie z. B. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, IT-Dienstleister oder Berater, die der Bank Dienstleistungen anbieten;
- h) zur Auslagerung von Aufgaben an Dritte im In- und Ausland gemäss Ziff. 13.;
- i) zur Ausführung von Wertschriftentransaktionen und im Zusammenhang mit der Aktionärsrechterrichtlinie II (SRD II);
- j) zur Ausführung der physischen Geldlieferung an den Kunden.

Diese Zustimmung ist für die Bank eine notwendige Voraussetzung für die Geschäftsbeziehung. Sie wird vom Kunden hiermit erteilt und kann nicht widerrufen werden. Setzt die Offenlegung eine Abwägung der Interessen von Kunde und Bank voraus, entscheidet die Bank nach ihrem sachgerechten Ermessen.

Typische Fälle von Offenlegungen sind im Dokument «Offenlegung» ausgeführt und auf der Homepage unter glkb.ch/rechtliches abrufbar.

11 Bearbeitung von Kundendaten

In erster Linie bearbeitet die Bank Kundendaten, damit sie die Geschäftsbeziehung im Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen eingehen und Bankdienstleistungen richtig erbringen kann. Zu diesen Bearbeitungen gehören z. B. die Identifikation des Kunden und des wirtschaftlich Berechtigten, die Dokumentation von Weisungen des Kunden, die Angaben zum Belasteten und zum Empfänger von Überweisungen, die Aufbewahrung der für eine ordnungsgemässe Buchführung nötigen Belege, die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, die Beurteilung der Kreditwürdigkeit oder die Offenlegung von Kundendaten gemäss Ziff. 10. Soweit die Bank Kundendaten insbesondere infolge Beizugs Dritter (vgl. Ziff. 10. Abs. 3 lit. g)) oder infolge Auslagerung (vgl. Ziff. 10. Abs. 3 lit. h) und Ziff. 13.) offenlegt, sorgt sie dafür, dass diese Dritten einen geeigneten Datenschutz bzw. Schutz des Bankkundengeheimnisses gewährleisten.

In zweiter Linie kann die Bank Kundendaten aus Gründen der Marktbearbeitung oder -forschung und der Statistik bearbei-

ten, insbesondere um eine mögliche Nachfrage an Dienstleistungen erkennen und dem Kunden solche Dienstleistungen aus eigener Initiative anbieten zu können. Der Kunde kann solche Bearbeitungen ablehnen.

Bei der Bearbeitung können Daten insbesondere in Fällen der Offenlegung (vgl. Ziff. 10.) ins Ausland übermittelt werden. Sie unterstehen dann dem dort geltenden Recht, das andere Massstäbe zum Schutz der Daten und insbesondere eine Weitergabe dieser Daten an lokale Behörden oder weitere Dritte vorsehen kann. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass das schweizerische Bankkundengeheimnis und Datenschutzrecht in diesen Fällen keinen Schutz gewährt, und entbindet die Bank von ihrer Wahrung.

Soweit in die Bearbeitung Daten über Dritte einfließen, ist es Sache des Kunden, den Dritten hierüber zu informieren und allenfalls nötige Zustimmungen einzuholen. Daten über Dritte können insbesondere bei der Feststellung, wer der wirtschaftlich Berechtigte oder Kontrollinhaber einer Kontobeziehung ist, oder bei der Kreditprüfung erhoben werden, z. B. bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Lebenspartners des Kunden oder bei Sicherungsgeschäften wie Bürgschaften oder der Errichtung eines Pfandrechts auf dem Vermögen Dritter.

Der Kunde stimmt den in dieser Ziffer dargelegten Regeln der Bearbeitung seiner Daten hiermit zu, soweit diese nicht schon infolge engen Zusammenhangs mit den von der Bank zu erbringenden Dienstleistungen zulässig ist.

Im Zusammenhang mit der Datenbearbeitung wird im Weiteren auf die Datenschutzerklärung der Bank unter glkb.ch/rechtliches verwiesen. Diese bildet einen integrierenden Bestandteil der Allgemeinen Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung. Der Kunde stimmt hiermit den darin enthaltenen Bestimmungen zu.

12 Einsichtsrecht von Erben

Die Erben des Kunden haben, wenn sie von der Erbfolge nicht ausgeschlossen sind und sich als solche legitimieren, das gleiche Einsichtsrecht, wie es der Kunde hatte. Abweichende Vereinbarungen mit dem Kunden bleiben vorbehalten.

13 Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen (Outsourcing)

Die Bank behält sich vor, Geschäftsbereiche und Dienstleistungen ganz oder teilweise an Dritte auszulagern. Im Weiteren kann die Bank auch bisher nicht erbrachte, neue Dienstleistungen an Dienstleister auslagern. Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Bank Dritte beiziehen und diese beliebig austauschen kann.

Die Dritten werden vertraglich verpflichtet, entsprechende Vertraulichkeitsbestimmungen sowie das Bankkundengeheimnis einzuhalten. Die Möglichkeit der Auslagerung ist für die Bank eine notwendige Voraussetzung zur Erbringung ihrer Dienstleistungen.

Weitere Informationen zum Outsourcing finden sich in der Datenschutzerklärung unter glkb.ch/rechtliches.

III Grundsätzliches zu Konten und Depots

14 Konto- und Depotbestimmungen

Die für Konten einschliesslich Depots massgeblichen Bestimmungen und Konditionen – insbesondere die nach Kontoart variierende zeitliche Verfügbarkeit, Zinsen auf Guthaben und Sollpositionen, Gebühren, Fremdwährungen – gehören zu den in Ziff. 1. erwähnten allgemeinen Bestimmungen zu den einzelnen Dienstleistungen und Produkten und sind unter glkb.ch/publikationen abrufbar bzw. können auf Wunsch via Service Line bezogen werden (vgl. Ziff. 1.).

Die Bank behält sich vor, ihre Zinssätze und Gebühren jederzeit, namentlich bei veränderten Marktverhältnissen oder aus anderen sachlichen Gründen, anzupassen bzw. neue Gebühren (einschliesslich Negativzinsen auf Guthaben) einzuführen. Solche Änderungen werden dem Kunden in geeigneter Weise (z. B. durch Publikation auf glkb.ch) bekannt gegeben.

Gebührenerhöhungen oder neu eingeführte Gebühren gelten als genehmigt, wenn der Kunde das betroffene Produkt bzw. die betroffene Dienstleistung nicht innert 30 Tagen ab Bekanntgabe kündigt. Kündigungs- oder Rückzugsfristen gemäss besonderen Bedingungen oder Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

15 Kein Abtretungsrecht

Die Konto- und Depotbeziehung ist insbesondere aus Gründen der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung und wegen steuerrechtlicher Meldepflichten an die Person des Kunden gebunden. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, die sich hieraus ergebenden Forderungen ohne Zustimmung der Bank abzutreten, und die Bank ist in einem solchen Fall nicht verpflichtet, eine ihr angezeigte Abtretung zu beachten.

16 Konten in Fremdwährung

Führt die Bank für Kunden Fremdwährungskonten, zieht sie eine Korrespondenzbank innerhalb oder ausserhalb des betreffenden Währungsgebietes bei, die sie mit geschäftsüblicher Sorgfalt auswählt und bei der sie in eigenem Namen, aber für Rechnung des Kunden Fremdwährungskonten führt. Diese Korrespondenzbank wird ihrerseits je nach Währung eine oder mehrere Korrespondenzbanken beiziehen.

Für die Fremdwährungsschuld der Korrespondenzbank haftet die Bank nicht. Der Kunde trägt daher insbesondere das Risiko von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und Beschränkungen in den entsprechenden Ländern oder von Ausfällen von Korrespondenzbanken. Dies kann auch zu konfiskatorischen oder ähnlichen behördlichen Massnahmen führen. Auch ist es möglich, dass diese Länder Steuern und Lasten auf diese Fremdwährungsguthaben einführen und erheben. Die erwähnten Eingriffe können allgemeiner Natur sein (z. B. Devisenausfuhrverbote) oder sich z. B. gegen die Bank oder eine Korrespondenzbank richten.

17 Beziehungen, die auf mehrere Personen lauten

Sind mehrere Personen Inhaber eines Kontos oder Depots, sind sie Solidarschuldner, wenn aus dieser Beziehung Ansprüche der Bank entstehen. Vorbehalten bleibt eine anderslautende individuelle Regelung.

IV Verhaltenspflichten des Kunden

18 Informationspflichten, Änderung der Verhältnisse

Der Kunde verpflichtet sich, der Bank gegenüber wahrheitsgemässe Angaben zu machen. Im Weiteren verpflichtet er sich, Fragen der Bank, die einen Einfluss auf die Geschäftsbeziehung haben können, wahrheitsgemäss, unverzüglich und vollständig zu beantworten und bei Bedarf zu dokumentieren.

Zudem sichert er der Bank zu, dass er seinen Pflichten zur Deklaration seines Einkommens und Vermögens sowie seinen Offenlegungspflichten bei Transaktionen zu Effekten nachkommt.

Der Kunde teilt der Bank von sich aus allfällige Änderungen zu seiner Person, seinen Bevollmächtigten, seinen Kontrollinhabern sowie seinen an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigten (insbesondere Name, effektive Wohnsitzadresse, Zustelladresse, Nationalität, Steuerstatus) unverzüglich, wahrheitsgetreu und schriftlich mit.

Soweit er diese Pflichten missachtet, hat er einen deswegen erlittenen Nachteil selbst zu tragen und die Bank, falls sie hieraus einen Nachteil erleidet, schadlos zu halten.

19 Sorgfalt beim Umgang mit Daten

Der Kunde geht mit Bankunterlagen, Kontodaten und Daten, die zum Nachweis des Verfügungsrechts gemäss Ziff. 5. dienen, so um, dass Unberechtigte keinen Einblick erhalten und das Risiko eines Missbrauchs oder der Verletzung der Integrität und der Verfügbarkeit so gut als möglich ausgeschlossen werden kann. Er sorgt dafür, dass die von ihm bevollmächtigten Personen die gleiche Sorgfalt anwenden. Die Bank empfiehlt insbesondere, vertrauliche Daten nur auf sicheren Wegen, insbesondere per eingeschriebener Post oder e-Banking, zu übermitteln.

Lässt es der Kunde an der gebotenen Vorsicht fehlen, hat er den hieraus erlittenen Nachteil zu tragen.

20 Hinweis- oder Reaktionspflichten

Erteilt der Kunde der Bank einen zeitkritischen Auftrag, d. h. einen Auftrag, der bei verzögerter Ausführung zu einem erheblichen Schaden führen kann, weist der Kunde die Bank ausdrücklich auf diesen Umstand hin.

Der Kunde hat die ihm zugestellten Dokumente der Bank (z. B. Kontoauszug, Anzeigen zu Börsengeschäften) auf ihre Richtigkeit zu prüfen und Fehler zu beanstanden. Geht binnen 30 Tagen seit Versand keine Beanstandung ein, gelten der angezeigte Kontostand bzw. die angezeigte Transaktion vermuthungsweise, d. h. bis zum Nachweis des Gegenteils, als richtig bzw. als weisungsgemäss ausgeführt.

Geht es um zeitkritische Transaktionen, muss die Prüfung so rasch erfolgen, dass die Bank, falls sie den Auftrag des Kunden falsch ausgeführt hat, umgehend Massnahmen ergreifen kann.

Gehen dem Kunden Mitteilungen oder Dokumente, die er erwartet, auch mit einigen Tagen Verspätung nicht zu, teilt er dies der Bank umgehend mit.

Die Bank kann für Schäden, die bei rechtzeitiger Reaktion des Kunden hätten abgewendet werden können, eine Haftung ablehnen.

V Verschiedenes

21 Gebühren für besondere Aufwendungen

Die Bank kann für besondere Aufwendungen, einschliesslich Aufwendungen, die nach Beendigung der Geschäftsbeziehung anfallen, eine angemessene Gebühr erheben, die insbesondere den nachgewiesenen Aufwand oder den durch die Bank pauschal veranschlagten Aufwand abgilt.

Zu solchen besonderen Aufwendungen zählen z. B. das Prüfen der Berechtigungen beim Versterben eines Kunden oder bei der Einsetzung eines Beistands oder Vormunds, die Nachforschungen und anderweitigen Aufwendungen in Bezug auf nachrichtenlose Vermögenswerte, das Bearbeiten von Editionsbegehren von Behörden, Regulatoren oder Gerichten, die Zustellung von Auszügen oder Belegen über einen längeren Zeitraum, die Mitwirkung in behördlichen oder gerichtlichen Verfahren oder Abklärungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

22 Sicherungs- und Verrechnungsrecht

Die Bank hat an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, wie auch an allen Forderungen des Kunden gegenüber der Bank zur Sicherung ihrer bestehenden oder zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung ein Pfandrecht oder, wo ein solches nicht besteht, ein Zurückbehaltungsrecht.

Bestehen die Vermögenswerte des Kunden in Forderungen gegen die Bank, hat die Bank ein Verrechnungsrecht.

Diese Rechte stehen der Bank auch für Forderungen zu, die erst im Verlauf der Zeit entstanden sind, die auf eine andere Währung als die Gegenforderung lauten, die noch nicht fällig sind oder die auf einem Schaden beruhen, den der Kunde der Bank ausserhalb der Geschäftsbeziehung zugefügt hat.

Hat die Bank ein Pfandrecht, ist sie bei Verzug des Kunden nach ihrer Wahl zur Betreibung auf Pfandverwertung, d. h. Vollstreckung in das Pfand, oder zur Betreibung auf Pfändung oder Konkurs, d. h. Vollstreckung in das gesamte Vermögen, oder zur freihändigen Verwertung berechtigt. Die freihändige Verwertung setzt voraus, dass sich der Vermögenswert anhand eines Markt- oder Kurswerts oder sonst in einer Weise festlegen lässt, die den Kunden nicht benachteiligt. Die Bank darf den Vermögenswert auch in eigenem Namen erwerben (Selbsteintritt).

23 Kündigung der Geschäftsbeziehung

Kunde und Bank können die Geschäftsbeziehungen jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Mit der Kündigung fallen aber die Allgemeinen Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung noch nicht dahin; sie bleiben vielmehr bis zur Erfüllung der gegenseitigen Ansprüche anwendbar.

Kündigungsfristen, die sich aus spezifischen Produkten oder Verträgen wie z. B. Kreditverträgen mit fester Laufzeit ergeben, werden durch die Kündigung der Geschäftsbeziehung nicht verändert.

Kann die Bank die Vermögenswerte des Kunden nach Kündigung der Geschäftsbeziehung nicht übertragen, weil der Kunde z. B. keine Instruktionen erteilt oder nicht erreichbar ist, darf sie Depotwerte oder ihr übergebene Sachen verwerten oder gerichtlich hinterlegen. Eine Forderung des Kunden aus Kontoguthaben kann sie durch gerichtliche Hinterlegung erfüllen oder dem Kunden mit Schuldanererkennung den Willen zur Erfüllung der Schuld erklären. Einen Zins schuldet sie in diesem Fall nicht. Die Kosten für eine Verwertung oder Hinterlegung trägt der Kunde.

24 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Erfüllungsort

Die Geschäftsbeziehung des Kunden untersteht umfassend schweizerischem materiellem Recht.

Zwingendes Recht vorbehalten, ist ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahrensarten Glarus, ebenso der Erfüllungsort und Betreibungsort für Kunden ohne Wohnsitz bzw. Sitz in der Schweiz.

25 Inkrafttreten

Diese Allgemeinen Bestimmungen zur Geschäftsbeziehung ersetzen alle bisherigen und treten per 1. Januar 2023 in Kraft.